

Anlage 1 zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- (1) Der Elternbeitrag beträgt entsprechend Anlage 2:
1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 9 Stunden

20 % der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten
eines Platzes pro Monat
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 9 Stunden

22 % der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten
eines Platzes pro Monat
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 6 Stunden

24 % der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten
eines Platzes pro Monat.

Die für jede Betreuungsart sich ergebenden Beträge werden für das Folgejahr bis spätestens Dezember im Amtsblatt veröffentlicht.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag für die Kinder erhoben:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Ziffer 1 der Anlage 1 zu § 4 der Elternbeitragssatzung und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Ziffer 2 der Anlage 1 zu § 4 der Elternbeitragssatzung.
- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
- (3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 2. Kind um 40 %
 2. für das 3. Kind um 80 %
 3. ab dem 4. Kind um 100% (d.h. beitragsfrei).
- (4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag nach Abs. 1 bis 3 der Anlage 1 um 10 % gegenüber den Elternbeiträgen für Familien.
- (5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung in der Krippe, im Kindergarten bzw. im Hort überschritten, wird für jede angefangene Stunde ein Entgelt von 5,00 Euro erhoben.
- (7) Bei Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeit oder wenn das oder die Kinder zu spät abgeholt werden, wird pro angefangene halbe Stunde ein weiteres Entgelt von 5,00 € zusätzlich pro Kind erhoben.
- (8) Bei einer Inanspruchnahme des Ferienhortes über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer hinaus wird der Elternbeitrag entsprechend Anlage 1 Abs. 2 ermittelt.